

EUROPA-UNION DEUTSCHLAND

Stadtverband Haan e.V.



S A T Z U N G

Satzung der Europa-Union Deutschland, Stadtverband Haan

Diese Satzung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20.05.2019.

Der bisherige nicht eingetragene Verein der Europa-Union Haan soll in einen eingetragenen Verein umgewidmet werden.

Vorbemerkung: Aus Vereinfachungsgründen ist in dieser Satzung für Funktionen die männliche Form formuliert; die weibliche Form ist inbegriffen.

§ 1 Rechtsform, Gliederung und Sitz

- (1) Der Stadtverband Haan der Europa-Union Deutschland soll, nach entsprechender Eintragung in das Vereinsregister, die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erhalten, mit dem offiziellen Namen **Europa-Union Deutschland, Stadtverband Haan e.V.**, Kurzfassung: **Europa-Union Haan**.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen werden und führt danach den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (3) Die Europa-Union Haan ist Gliederungsverband der Europa-Union Nordrhein-Westfalen e.V. (Sitz in Düsseldorf, Reg.-Nr.: VR 4378 beim Amtsgericht Düsseldorf), Kurzfassung: Europa-Union NRW.
- (4) Die Europa-Union NRW ist ihrerseits ein Gliederungsverband der Europa-Union Deutschland e.V. (Sitz in Berlin, Reg.-Nr.: VR 19657, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg).
- (5) Die Europa-Union Deutschland e.V. gehört mit allen Gliederungsverbänden dem internationalen Dachverband der Europäischen Bewegung (Europäische Bewegung Deutschland e.V., Sitz in Berlin, Reg.-Nr.: VR 2174, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg) und der Union Europäischer Föderalisten (U.E.F.) mit Sitz in Brüssel an.
- (6) Die Europa-Union Haan hat ihren Sitz in der Stadt Haan im Kreis Mettmann.

§ 2 Zweck und Programm

- (1) Die Europa-Union Haan ist eine überparteiliche und überkonfessionelle politische Organisation. Sie ist keine Partei. Die Europa-Union Haan bekennt sich insbesondere zum „Hertensteiner Programm“ vom 21. September 1946 als Bestandteil der Satzung (Anlage zur Satzung).
- (2) Zweck der Europa-Union Haan ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Die Europa-Union Haan arbeitet im Rahmen der Europäischen Bewegung mit anderen Verbänden, die eine föderative und parlamentarisch-demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker anstreben, zusammen.
- (4) Die Europa-Union Haan unterstützt das Bestreben der übergeordneten Verbände, unter voller Wahrung der geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierung für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Europa-Union Haan verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dabei wird der Satzungszweck vor allem verwirklicht durch die bürgernahe Förderung von Völkerverständigung und Toleranz als Grundlage für das Zusammenwachsen Europas in Frieden, Freiheit und Demokra-

tie. Diese Förderung erfolgt unter voller Wahrung der geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit der Europa-Union Haan. Dieser Förderung dienen europarelevante Aktivitäten und Veranstaltungen im Jugend- und Erwachsenenbereich, Studienfahrten und Besuchsprogramme auch in Kooperation mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen.

- (2) Die Europa-Union Haan ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es dürfen keine Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwendet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadtverbandes, abgesehen von der Erstattung ihnen entstandener Kosten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Europa-Union Haan fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Europa-Union Haan kann erworben werden
 - a) von natürlichen Personen,
 - b) von Personenvereinigungen sowie
 - c) von juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts,die sich zu den Vereinszwecken bekennen und diese fördern möchten.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Annahme eines Aufnahmeantrages seitens des Vorstands der Europa-Union Haan erworben, vorbehaltlich der Zustimmung der Europa-Union NRW. Der vom Vorstand genehmigte Aufnahmeantrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen, an die Europa-Union NRW weitergeleitet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Europa-Union NRW der Aufnahme nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Aufnahmemeldung bei ihr widerspricht.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands der Europa-Union Haan verdienten Stadtverbandsmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft der Europa-Union Haan verleihen.
- (2) Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands der Europa-Union Haan teilzunehmen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft bei der Europa-Union Haan endet durch Übertritt in einen anderen Gliederungsverband der Europa-Union Deutschland e.V., Austritt, Ausschluss oder Tod oder bei Personenvereinigungen bzw. juristischen Personen durch deren Beendigung.
- (2) Ein Übertritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Europa-Union Haan erfolgen.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Europa-Union Haan oder gegenüber der Europa-Union NRW erfolgen.
- (4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Hauptsatzung der Europa-Union Deutschland e.V., gegen die Satzung der Europa-Union NRW oder die Satzung der Europa-Union Haan verstößt,

- b) Programm und Ziel der Europa-Union Haan gefährdet,
 - c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der Europa-Union Haan schädigt oder
 - d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem fälligen Beitrag in Rückstand von mehr als drei Monaten gerät.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 Buchstaben a) bis c) entscheidet der Vorstand der Europa-Union Haan nach Anhörung des Betroffenen, im Fall des Absatzes 4 Buchstabe d) beschließt der Vorstand der Europa-Union Haan den Ausschluss nach Erfüllung des Sachverhaltes.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Organe

Die Organe der Europa-Union Haan sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie entscheidet über Anträge und kann dem Vorstand Aufträge erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Zur Mitgliederversammlung treten die Mitglieder der Europa-Union Haan zusammen. Korporative Mitglieder (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b und c) entsenden je einen Vertreter. Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Wird so verfahren, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Einladung per Email ist zulässig. Während der Sitzung darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung unter dem Punkt „Verschiedenes" in dieser Sitzung beschließt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt in jedem Jahr die Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfung entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem zweiten Jahr den Vorstand, zwei Rechnungsprüfer und die Delegierten zur Landesversammlung entsprechend dem Delegiertenschlüssel des Landesverbandes der Europa-Union NRW. Jeder Rechnungsprüfer kann nur einmal ohne Unterbrechung wiedergewählt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen (§ 16) und die Auflösung des Vereins (§ 17).
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem Vertreter (Protokollführer) eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand der Europa-Union Haan mehrheitlich beschlossen oder von mehr als einem Drittel der Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Europa-Union Haan besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) Beisitzern, deren Anzahl auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.Die Vorstandsmitglieder der Buchstaben a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (2) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll eine Frau sein. Paritätische Besetzung des Vorstandes mit Frauen und Männern wird angestrebt.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnimmt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt geheim. Die übrigen Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen und können per Akklamation durchgeführt werden, sofern nicht geheime Wahl durch einen Teilnehmer der Versammlung beantragt wird.
- (6) Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtswirksam vertreten.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (8) Der Vorstand stellt die ordnungsgemäße Verwaltung seines Mitgliederbestandes sicher. Er erledigt diese Aufgabe selbst. Er kann dabei die bei der Europa-Union NRW bzw. Europa-Union Deutschland e.V. entsprechend geführte Mitgliederverwaltung nutzen.
- (9) Der Vorstand kann für die Steuerung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsordnung erlassen.
- (10) Der Vorstand wird durch zu kooptierende Mitglieder aus den Reihen der Europa-Union Haan ergänzt:
 - a) Ehrenmitglieder und
 - b) zwei Mitglieder aus der Jugendorganisation (Junge Europäische Föderalisten), soweit diese Jugendorganisation für Haan existiert.Der Vorstand kann weitere Personen kooptieren.
- (11) Alle Mitglieder des Vorstands der Europa-Union Haan haben Stimmrecht.
- (12) Amtsdauer, Amtsenthebung
 - a) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer dauert bis zum Ablauf der zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - b) Die Amtszeit von nachgewählten Mitgliedern endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
 - c) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden.
 - d) Für die Amtsenthebung ist das Organ zuständig, das die Wahl oder Bestellung vorgenommen hat. Für den Beschluss über die Amtsenthebung gilt die dem Ausschließungsbeschluss entsprechende Regelung.
 - e) Tritt der gesamte Vorstand, der Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender oder der Schatzmeister zurück oder wird er seines Amtes enthoben, so hat binnen drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die den gesamten Vorstand neu wählt. Bis zur Wahl führt der bisherige (verbleibende) Vorstand die laufenden Geschäfte weiter. Tritt ein anderes Mitglied des Vorstands zurück oder wird es seines Amtes enthoben, so ist eine Nachwahl nicht erforderlich.
- (13) Für alle Mitglieder des Vorstands sowie sonstige vom Vorstand beauftragte ehrenamtlich tätige Mitglieder gilt die Haftungsbeschränkung § 31a BGB sinngemäß.

§ 10 Rechnungslegung und Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr durch den Schatzmeister bzw. den Vorstand. Rechtzeitig vor Beginn der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Jahresabschluss erstellt.
- (2) Die Prüfung der Rechnungslegung und des Jahresabschlusses erfolgt durch mindestens einen der beiden Rechnungsprüfer vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung. Der/Die Rechnungsprüfer hat/haben das Recht, die Geschäfte des Vorstandes zu überprüfen. Der Vorstand hat ihnen alle Auskünfte zu erteilen und auf Wunsch Einsicht in alle Akten und Belege zu geben. Der/Die Rechnungsprüfer berichtet/berichten der Mitgliederversammlung.

§ 11 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung der Zielsetzungen des Vereines und hat beratende Funktion. Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende.
- (2) Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Förderern der Europa-Union.

§ 12 Finanzen und Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Wird keine entsprechende Entscheidung getroffen, gilt die Beitragsordnung der Europa-Union NRW, deren Mindestbeiträge nicht unterschritten werden dürfen.
- (2) Die Europa-Union NRW hat ausschließlich Anspruch auf die in ihrer Beitragsordnung festgelegten Beitragsanteile. Darüber hinaus gehende Finanzmittel der Europa-Union Haan verbleiben ausschließlich bei dieser zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen einen ermäßigten Beitrag erheben, muss jedoch seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber den übergeordneten Gliederungen weiter nachkommen.
- (4) Mitglieder, die den Stadtverband auf europäischer (U.E.F.), Bundes- oder Landesebene vertreten oder an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, können in Ansehung der ihnen tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen angemessen entschädigt werden. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand.
- ~~(5)~~ Für die Durchführung von Veranstaltungen können angemessene Personal- und Sachkosten aufgewendet werden.
- (6) Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist, entscheidet bei allen Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 14 Protokollführung

- (1) Über alle Sitzungen der Organe der Europa-Union Haan sind Protokolle anzufertigen.
- (2) Die Schriftführung obliegt dabei dem Schriftführer oder einem im Bedarfsfall zu bestimmenden Vertreter (Protokollführer). Protokolle sind vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Der Vorstand der Europa-Union Haan genehmigt die Protokolle, im Regelfall in der der jeweiligen Sitzung folgenden Vorstandssitzung.
- (3) Die Protokolle jeder Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern der Europa-Union Haan auf Anforderung in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 15 Junge Europäische Föderalisten

- (1) Das Verhältnis der Europa-Union Haan zu seiner Jugendorganisation, den Jungen Europäischen Föderalisten, wird entsprechend dem Abkommen zwischen beiden Hauptverbänden geregelt.
- (2) Die Jungen Europäischen Föderalisten sind ein autonomer Verband innerhalb der Europa-Union Deutschland.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung der Europa-Union Haan kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen geändert werden. Das gilt auch für Veränderungen des Vereinszwecks.
- (2) Sie kann nur dann erfolgen, wenn der Tagesordnung die Beratung von Anträgen zur Satzungsänderung zu entnehmen ist. Der Gegenstand der Änderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung kenntlich zu machen.
- (3) Der Vorstand beschließt Satzungsänderungen, die aufgrund von Gesetzesänderungen, Auflagen der Gerichte und Behörden oder durch Änderungen der Satzungen der Europa-Union NRW oder der Europa-Union Deutschland e.V. zwingend notwendig sind. Diese Änderungen müssen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Europa-Union Haan kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Wortlaut des Auflösungsantrages muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein und ist als Ordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung kenntlich zu machen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung der Europa-Union Haan oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an eine andere, von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden hat.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Europa-Union Haan sich mit einem anderen Gliederungsverband der Europa-Union Deutschland zusammenschließt. Einer solchen Verschmelzung müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft, die Rechtsform des eingetragenen Vereins jedoch erst mit Eintragung in das Vereinsregister.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Haan, den 20.05.2019

Unterzeichnende Mitglieder im Sinne des § 59 Abs. 3 BGB:

Fritz Köhler

Klaus Nilgen

Martin Kurth

Ursula Fleischhauer

Ulrich Wüstenhöfer

Ralf Böker

Karl-Heinz Sieger

ANLAGE ZUR SATZUNG DER EUROPA-UNION DEUTSCHLAND, STADTVERBAND HAAN E.V.

Hertensteiner Programm vom 21. September 1946

1. Eine auf föderativer Grundlage errichtete Gemeinschaft ist ein notwendiger und wesentlicher Bestandteil jeder wirklichen Weltunion.
2. Entsprechend den föderalistischen Grundsätzen, die den demokratischen Aufbau von unten nach oben verlangen, soll die europäische Völkergemeinschaft die Streitigkeiten, die zwischen ihren Mitgliedern entstehen könnten, selbst schlichten.
3. Die Europäische Union fügt sich in die Organisation der Vereinten Nationen ein und bildet eine regionale Körperschaft im Sinne des Artikels 52 der Charta.
4. Die Mitglieder der Europäischen Union übertragen einen Teil ihrer wirtschaftlichen, politischen und militärischen Souveränitätsrechte an die von ihnen gebildete Föderation.
5. Die Europäische Union steht allen Völkern europäischer Wesensart, die ihre Grundsätze anerkennen, zum Beitritt offen.
6. Die Europäische Union setzt die Rechte und Pflichten ihrer Bürger in der Erklärung der Europäischen Bürgerrechte fest.
7. Diese Erklärung beruht auf der Achtung vor dem Menschen in seiner Verantwortung gegenüber den verschiedenen Gemeinschaften, denen er angehört.
8. Die Europäische Union sorgt für den planmäßigen Wiederaufbau und für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit sowie dafür, dass der technische Fortschritt nur im Dienste der Menschheit verwendet wird.
9. Die Europäische Union richtet sich gegen niemanden und verzichtet auf jede Machtpolitik, lehnt es aber auch ab, Werkzeug irgendeiner fremden Macht zu sein.
10. Im Rahmen der Europäischen Union sind regionale Unterverbände, die auf freier Übereinkunft beruhen, zulässig und sogar wünschenswert.
11. Nur die Europäische Union wird in der Lage sein, die Unversehrtheit des Gebietes und die Bewahrung der Eigenart aller ihrer Völker, großer und kleiner, zu sichern.
12. Durch den Beweis, dass es seine Schicksalsfragen im Geiste des Föderalismus selbst lösen kann, soll Europa einen Beitrag zum Wiederaufbau und zu einem Weltbund der Völker leisten.